

**Gebührenordnung
für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Detmold
vom 22.12.2011**

öffentlich bekannt gemacht: 27.12.2011
gültig seit: 01.02.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NW.S.524) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712) sowie dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl.I S.122) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Das Standesamt Detmold hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Zusätzlich ist der Anspruch vieler Paare an die standesamtliche Trauung in der heutigen Zeit gestiegen. Dieser Anspruch findet Berücksichtigung in dem erweiterten zeitlichen Angebot zur Durchführung einer Eheschließung oder einer Lebenspartnerschaft.

§ 2 Gebühren

Für Eheschließungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft sind wie folgt zusätzliche Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|-------------|-------------------------|----------|
| 1. Freitags | von 12.00 bis 18.00 Uhr | 200,00 € |
| 2. Samstags | von 8.00 bis 18.00 Uhr | 200,00 € |

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird der Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.12.2011

Der Bürgermeister

Heller